

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 27. Februar 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 23. Jänner 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angegeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist verheiratet und wohnt in der Nähe von Innsbruck. Er war im Berufungsjahr 2000 als Pilot bei den Tyrolean Airways angestellt. Sein Dienstort war Wien. Mit Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2000 beantragte er u.a.

- Ausgaben für einen Zweitwohnsitz in Wien (Miete und Betriebskosten für eine „Pendlerwohnung“),
- für beruflich veranlasste Reisen (10.564 Schilling für Fahrten mit dem Privat-Pkw zu diversen Flughäfen) und
- Kosten für Familienheimfahrten (61.250 Schilling für 25 Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz in Wien) als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit dem am 23.1.2006 ausgefertigten Einkommensteuerbescheid 2000 (Arbeitnehmerveranlagung) hat das Finanzamt von den vorstehend angeführten Aufwendungen nur jene für die

Zweitwohnung in Wien als Werbungskosten berücksichtigt. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Kosten für Familienheimfahrten enthält der Bescheid keine Begründung.

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung wendete der Berufungswerber ein, Hauptwohnsitz, Familie und Mittelpunkt der Lebensinteressen seien in Tirol. Da er beruflich in Wien stationiert sei, habe er dort eine Wohnung (Zimmer in Untermiete oder eine sogenannte Pendlerwohnung) benötigt. Familienheimfahrten seien je nach Dienstplan ein bis zweimal monatlich erfolgt. Bei den beruflich veranlassten Fahrten handle es sich um Fahrten zum jeweiligen Dienstbeginn außerhalb des Dienstortes Wien. Für diese habe er keinen Kostener- satz erhalten.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 30.3.2006 als unbegründet abge- wiesen. Nach Auskunft seines Arbeitgebers sei der Berufungswerber mit einem unentgelt- lichen DHC-Ticket geplant. Das bedeute, es bestehe keine Verpflichtung, mit dem eigenen Pkw anzureisen bzw. Fahrten für den Arbeitgeber durchzuführen. Aus dem Jahresflugplan sei ersichtlich, dass der Berufungswerber unentgeltlich Flugscheine auf Stand-by-Basis zwischen der Homebase bzw. dem Dienstort Wien sowie dem Wohnort in Anspruch genommen habe.

Im Vorlageantrag ergänzte der Berufungswerber, Fahrten zu Flughäfen in anderen Bundes- ländern seien normalerweise durch sog. DHC-Tickets erfolgt. Es komme aber vor, dass die Anreise zu solchen Diensten mit dem Privat-Pkw erfolge. Es sei manchmal nicht bzw. nur mit enormem Zeitaufwand möglich zuerst von Innsbruck nach Wien zu fliegen, um dann einen DHC-Flug zu einem anderen Bundeslandflughafen anzutreten. Es sei daher vorgekommen, dass die Anreise mit dem Privat-Pkw durchgeführt wurde. Ein Kostenersatz durch den Arbeit- geber sei nicht erfolgt. Es habe im Jahr 2000 keine unentgeltlichen Standby-Flugscheine des Arbeitgebers gegeben. Solche Flugscheine hätten über die Reisestelle gekauft werden müssen. Er sei durchschnittlich ein- bis zweimal wöchentlich zur Familie heimgereist. Ein- bis zweimal monatlich habe er die Strecke von Wien nach Innsbruck mit dem Pkw zurückgelegt. Grund hiefür sei entweder die enorme Zeitersparnis oder der Umstand, dass infolge des frühen Dienstbeginnes oder späten Dienstendes keine Möglichkeit bestand, das Flugzeug zu benutzen. Auch hätten manchmal größere Dinge transportiert werden müssen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen bzw. Ausgaben zur Er- werbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit. e EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden:

Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen.

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den Pauschbeträgen nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und c EStG 1988 sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsamt erwachsen, sind als Werbungskosten absetzbar. Die Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsamt bei gleichzeitiger Beibehaltung des Familienwohnsitzes (doppelte Haushaltsführung) ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsamt des Steuerpflichtigen so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und entweder die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsamtes nicht privat veranlasst ist oder die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsamt nicht zugemutet werden kann. Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen ist Familienwohnsitz jener Ort, an dem er mit seinem Ehegatten einen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet.

Die Aufwendungen für Familienheimfahrten des Steuerpflichtigen vom Wohnsitz am Arbeitsplatz zum Familienwohnsitz sind dann Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen (vgl. Doralt⁴, EStG 1988, Kommentar, Tz 220 zu § 16).

Der Dienstort des Berufungswerbers war im Berufsjahr in Wien, der Familienwohnsitz in A (Nähe Innsbruck). Die Gattin erzielte dort als Landesangestellte Lohneinkünfte. Die berufliche Veranlassung des Zweitwohnsitzes in Wien wurde vom Finanzamt anerkannt und die Miete und Betriebskosten hiefür antragsgemäß als Werbungskosten berücksichtigt. Strittig sind dagegen die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für 25 Familienheimfahrten und für (insgesamt 10) Fahrten zu inländischen Flughäfen mit dem privaten Pkw. Das Finanzamt versagte diesen Aufwendungen die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten und ging dabei davon aus, dass dem Berufungswerber wegen der Inanspruchnahme der DHC-Tickets und der „unentgeltlichen Flugscheine auf Standby-Basis“ (vgl. Berufungsvorentscheidung) keine Kosten für die Zurücklegung dieser Wegstrecken entstanden seien.

Diese Annahme erwies sich als unzutreffend. Ein DHC-Ticket stand den Piloten immer nur für Strecken, die an der Homebase (Wien) beginnen, zu. Wenn sich der Berufungswerber am

Familienwohnsitz in Tirol aufhielt und der nächste Arbeitseinsatz nicht in Innsbruck, sondern an einem anderen Flughafen startete, so konnte für die Anreise zum betreffenden Flughafen kein DHC-Ticket in Anspruch genommen werden. Hiefür hätte zunächst die rechtzeitige Anreise nach Wien erfolgen müssen, um von dort mit einem DHC-Ticket zum Einsatzort zu fliegen.

Im Kollektivvertrag für (u.a.) das Bordpersonal der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt GmbH sind „*Erleichterungen für Reisen an den (Wunsch-)Dienstort*“ vorgesehen. Diese bestehen darin, dass Pendler unentgeltlich Flugscheine auf Standby Basis zwischen ihrer Homebase (hier: Wien) und ihrem Wunschdienstort (hier: Innsbruck) erhalten. Voraussetzung hiefür ist u.a., dass 24 Stunden vor Abflug mindestens sieben freie Plätze verfügbar sein müssen.

Anlässlich einer Vorsprache am 4.9.2009 erklärte der Berufungswerber, dass er für etwa die Hälfte der Familienheimfahrten die dargestellten Begünstigungen in Anspruch nehmen habe können. Nur für die Fahrten, für die dies nicht möglich gewesen sei, habe er die Kosten als Werbungskosten geltend gemacht. Er wies auch – wie schon in den vorliegenden Schriftsätzen – darauf hin, dass er fallweise auch aus zeitlichen Gründen eine Heimfahrt mit dem privaten Pkw vorgezogen habe, etwa wenn bei spätem Dienstende ein Flug nach Innsbruck erst wieder am nächsten Tag möglich gewesen wäre. Darüber hinaus ergänzte er, dass Standby-Tickets vom Arbeitgeber zwar verbilligt, nicht aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Unabhängige Finanzsenat gelangte daher zur Ansicht, dass die beantragten Ausgaben dem Grunde nach Werbungskosten darstellen. Zu den „*beruflich veranlassten Reisen*“ ist im Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ausgeführt:

„Fallweise erfolgte die Anreise zu anderen österreichischen Flughäfen zum jeweiligen Dienstbeginn mit dem privaten Pkw. Für diese Fahrten gab es keinen Kostenersatz durch den Dienstgeber. Insgesamt wurden 2.156 km mit dem privaten Pkw zurückgelegt (2.156 km x 4,90 = ATS 10.564.-).“

Diese Ausgaben fanden im bekämpften Bescheid nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 6 lit. a – c EStG 1988 bereits Berücksichtigung. Hinsichtlich der Familienheimfahrten ist auf die in § 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG 1988 (s.o.) vorgesehene Obergrenze hinzuweisen. Zusätzlich zu den im bekämpften Bescheid bereits berücksichtigten Werbungskosten (31.937 S) waren daher Ausgaben für Familienheimfahrten im Betrag von 28.800 S, insgesamt somit 60.737 S als Werbungskosten anzuerkennen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: Berechnungsblatt (in Euro und ATS)

Innsbruck, am 23. Dezember 2009